

§ 6: Schutz des Vermögens

IV. Insolvenzdelikte – Kernbereich (§§ 283 ff. StGB)

1. Allgemeines

a) Überblick

- Übernahme ins Kernstrafrecht durch das 1. WiKG
- früher Konkursdelikte (Konkursordnung von 1877 und VergleichsO)
- Insolvenzordnung (InsO) gilt seit 1999
- Ziel der Reform: Effektivierung des Insolvenzrechts
- Insolvenzstrafrecht i.e.S. = §§ 283 ff. StGB
- stark akzessorisch zur InsO
- abstrakte Vermögensgefährdungsdelikte; Abstraktion abgemildert, da Handeln in der Krise erforderlich.
- relevant: Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung
- Insolvenzverschleppung in Spezialgesetzen verblieben.

KK 102

aa) Rechtsgut:

- h.M.: Vermögen als Schutz des Gläubigervermögens = Gesamtheit der Gläubiger einschließlich der Arbeitnehmer des Schuldners vor einer Gefährdung oder Beeinträchtigung ihrer Befriedigung aus dem zur etwaigen Insolvenzmasse gehörenden Schuldnervermögen.
- Streitig ist, ob auch volkswirtschaftliches Interesse an ordnungsgemäßigem Insolvenzmanagement bzw. Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft geschützt wird; eher: rechtsgutsirrelevanter bloßer Schutzreflex.

KK 103

bb) Insolvenzdelikte

im engeren Sinne	im weiteren Sinne
<ul style="list-style-type: none"> - Bankrott – § 283 StGB - besonders schwerer Fall des Bankrotts – § 283a StGB - Verletzung der Buchführungspflicht – § 283b StGB - Gläubigerbegünstigung – § 283c StGB - Schuldnerbegünstigung – § 283d StGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Insolvenzantragspflicht – §§ 84, 64 GmbHG u.a. - Unterschlagung – § 246 StGB - Betrug – § 263 StGB - Kreditbetrug – § 265b StGB - Untreue – § 266 StGB - Beitragsvorenthaltung – § 266a StGB - Urkundenfälschung – § 267 StGB - Steuerhinterziehung – §§ 370, 370a AO

b) Strafrecht zur Verhinderung des Niedergangs?

Gläubiger eines prosperierenden Wirtschaftsunternehmens bedürfen grundsätzlich keines strafrechtlichen Schutzes.

Ursachen für eine Krise und für eine Insolvenz sind vielfältig und müssen nicht per se selbst verschuldet sein. In Betracht kommen Folgeinsolvenzen, weil Forderungen ausfallen, jedoch auch Managementfehler, mangelndes Eigenkapital etc.

Im marktwirtschaftlichen System Deutschlands gilt aber das Ideal einer leistungs- und erfolgsorientierten Unternehmensführung. Dies umfasst auch den Mut zum Risiko. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen der Verursacher der Krise quasi gleichzeitig der Eigentümer z.B. seiner GmbH ist, der mit seinem Eigentum unachtsam umgegangen ist. Es geht somit primär um Selbstschädigungen – die jedoch infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Dritte gesellschaftspolitisch nicht völlig irrelevant sind.

(Schluss-)Folgerung daraus ist:

- Das Strafrecht hat nur äußerst restriktiv zu greifen.
- Das Insolvenzstrafrecht – §§ 283 ff. StGB – erfasst nur grobe Verstöße gegen die Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung.
- Das Unternehmen muss tatsächlich in eine Krisensituation geraten sein bzw. kurz davor stehen.

2. Kerntatbestand Bankrott gem. § 283 StGB

a) Tatbestandsaufbau

Täterkreis	Täterhandlung	Dabei
Sonderdelikt: Schuldner nun auch Verbraucher- insolvenz	tatsächliche Verringerung des Schuldnervermögens und damit der der Befriedigung der Gläubiger dienenden Substanz (Verstoß gegen Grundsätze der ordnungsgemäßen Wirtschaft) § 283 I Nr. 1 – 3 (evtl.) Vereitelung des Gläubigerzugriffs auf tatsächlich vorhandenes Schuldnervermögen durch Desinformation (Verheimlichen oder Verschleiern) § 283 I Nr. 4 – 7 Generalklausel § 283 I Nr. 8	Krisensituation bereits eingetreten, § 283 I Auslösung der Krisensituation nach § 283 II
<p>tatsächlicher zeitlicher Zusammenhang zu Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrag mangels Masse (objektive Bedingung der Strafbarkeit § 283 VI StGB)</p>		

b) Generalklauseln, Maßfiguren und Maßstäbe

Die bewusste Weite der Normen und der entsprechenden Auslegung hat den Sinn, eine Anpassung an die Veränderung der Auffassungen und Verhältnisse zu ermöglichen, ohne jedes Mal die Norm zu ändern. Auch sollen damit Umgehungshandlungen vermieden werden, also Verhaltensweisen, die den Wortlaut analysieren und versuchen, eine nicht erfasste Handlungsvariante zu finden, um dann das zu unterbindende Verhalten doch durchführen zu können. Kritisch ist die Verwendung von Generalklauseln in Bezug auf das Gesetzlichkeitsprinzip und insbesondere den Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 II GG zu sehen. Grenzen der Verwendung und Anwendung sind daher das Analogieverbot und die Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit (§ 17 StGB).

Beispiele:

- § 93 AktG: „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“
- § 43 GmbHG: „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“
- § 283 I Nr. 8 StGB: „in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise ...“

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Strafbarkeitsbedingung ist die Realisierung der Krise, also alternativ: Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Gilt für das gesamte Insolvenzstrafrecht über die Verweisungen in § 283b III, § 283c III und inhaltsgleich in § 283d IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung ist nach h.M. Tatbestandsannex.

Folge:

- Erst durch ihr Vorliegen wird die Handlung strafbedürftig.
- Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Täters braucht sich nicht auf dieses Merkmal zu erstrecken. Fehlendes Wissen über Vorliegen einer Krisensituation schließt somit die Strafbarkeit nicht aus.
- Die irrtümliche Annahme einer Krisensituation führt nicht zur Strafbarkeit wegen eines untauglichen Versuchs.

KK 108

Einschränkung der herrschenden Meinung zur objektiven Strafbarkeitsbedingung beim Bankrott:

Zwischen Bankrotthandlung und § 283 VI StGB muss wenigstens ein rein tatsächlicher zeitlicher Zusammenhang bestehen (rein äußerlicher Zusammenhang, BGH NStZ 2008, 401), der erkennen lässt, dass die wirtschaftliche Krise nicht überwunden werden konnte, sondern sich im Eintritt des Krisenfalls fortentwickelt hat.

Steht fest, dass dieser Zusammenhang ausgeschlossen ist, besteht kein Strafbedürfnis; kein in dubio pro reo-Fall (str.): Dies entspricht der Wertung bei den Brandstiftungsdelikten, bei denen die Gefährdung ebenfalls sicher ausgeschlossen sein muss.

KK 109

d) Krisenfälle und ihre Feststellung

Grundregel: Akzessorietät § 283 StGB – InsO

- § 17 InsO: Zahlungsunfähigkeit für alle Schuldner (Liquidität)
 P: wesentlich und keine Zahlungsstockung
- § 19 InsO: Überschuldung nur für juristische Personen (Vermögen)
 Ermittlung des Wertes durch stichtagsbezogenen Überschuldungsstatus; zweistufige Prüfungsmethode nach § 19 I 1 InsO. Bei positiver Fortführungsprognose kann seit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17.10.2008 keine Überschuldung mehr eintreten.
- neuerdings auch § 18 InsO: drohende Überschuldung nur durch Schuldner
 P: Mit dem Antrag macht sich Schuldner evtl. zum Täter, da er selbst die objektive Bedingung der Strafbarkeit gem. § 283 VI StGB herbeiführt.

Problem allgemein: Gelten Beweislastregelungen der InsO auch im Strafverfahren? Nach wohl herrschender Meinung keine Beweislastregeln wie § 17 II 2 InsO, sondern in dubio pro reo.

KK 110

e) Taugliche Täter

Sonderdelikt

Täter kann nur Schuldner sein.

Überwälzung mittels § 14 StGB beachten. → Täter muss nicht Inhaber der späteren Insolvenzmasse sein (zB Geschäftsführer einer GmbH [§ 35 GmbHG]).

Jedermannsdelikt

Täter kann jeder sein, der nicht zugleich Schuldner ist.

tauglicher Schuldner

= jeder Schuldner

§§ 283, 283a StGB Bankrott

§ 283c StGB Gläubigerbegünstigung

= nur Kaufleute

§ 283 I Nr. 5 + 7 StGB

§ 283b StGB → Verletzung von Buchführungspflichten

§ 283d StGB Schuldnerbegünstigung

KK 111

f) Beispielsfall**aa) Sachverhalt**

angelehnt an BGH NJW 1981, 1793

M ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Eigenheim GmbH (E-GmbH) in Freiburg, die die Errichtung von Fertighäusern gegen Festpreis anbietet. Dafür hat M die nötigen Maschinen angeschafft und mehrere Mitarbeiter eingestellt. Mehrere Jahre laufen die Geschäfte gut. Aufgrund der allgemeinen Immobilienkrise erhält die E-GmbH jedoch in der ersten Jahreshälfte 2008 plötzlich kaum noch Aufträge. Neben den laufenden Kosten für Gehälter der Mitarbeiter und Unterhalt der Maschinen muss die E-GmbH nun auch noch Schadensersatz für einige 2007 errichtete, mangelhafte Häuser leisten. Dadurch häufen sich fällige Forderungen gegen die E-GmbH i.H.v. 200.000 € an. Die E-GmbH verfügt jedoch weder über liquide Mittel noch über eigene ausstehende Forderungen gegenüber ihren Kunden.

Letztes verbliebenes Kapital der E-GmbH sind vier in ihrem Eigentum stehende Laster, mit denen die Fertighäuser zu den Kunden transportiert wurden. M verkauft die vier Laster für die E-GmbH entsprechend ihrem Wert für insgesamt 250.000 €. Das Geld transferiert er auf ein privates Schweizer-Nummernkonto seiner Frau. So will er einen Zugriff der Gläubiger auf die Laster bzw. das Geld verhindern, die Krise aussitzen und danach mit dem Geld das Geschäft der E-GmbH fortsetzen. Im September 2008 wird über das Vermögen der E-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet.

KK 112

bb) Abwandlung

M transferiert das Geld nicht auf das Schweizer Konto seiner Frau, um es später wieder für die E-GmbH zu verwenden, sondern um es an seinem Lebensabend für eigene Zwecke zu verwenden.

cc) Strafbarkeit des M im Grundfall**Strafbarkeit nach § 266 I StGB zu Lasten der E-GmbH**

§ 266 StGB kommt in Betracht, da die GmbH nach ganz h.M. aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit ein – vom Vermögen der Gesellschafter getrenntes – eigenes Vermögen besitzt (vgl. § 13 GmbHG und deren entsprechende Kapitalerhaltungsgrundsätze).

Der Missbrauchstatbestand (§ 266 I Alt. 1 StGB) scheidet aus, da M gleichzeitig Alleingesellschafter der E-GmbH ist und seine Verfügungsbefugnis im Innenverhältnis somit nicht überschritten hat.

In Betracht kommt der Treubruchtatbestand (§ 266 I Alt. 2 StGB). Um diesen zu verwirklichen, müsste M die gegenüber der GmbH bestehende Vermögensbetreuungspflicht verletzen.

M hat die Laster bzw. den Erlös aus deren Verkauf nicht der E-GmbH entzogen, sondern gerade für deren Erhaltung „in Sicherheit gebracht“. Darin liegt keine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der GmbH.

KK 113

Außerdem wäre auch ein Vermögensschaden der E-GmbH in Form der konkreten Vermögensgefährdung durch die Transferierung des Geldes auf das Privatkonto fraglich, da die so gebildete schwarze Kasse das Vermögen der GmbH erhalten und nicht schädigen sollte.

Ergebnis: M hat sich nicht gemäß § 266 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit nach § 283 I Nr. 1 StGB

(1) Objektiver Tatbestand

(a) Tauglicher Täter

M müsste „überschuldet“ bzw. „zahlungsunfähig“ sein und „Bestandteile seines Vermögens“ beiseite geschafft haben. Tauglicher Täter des § 283 StGB kann nur der Schuldner sein. Schuldnerin der ausstehenden Forderungen ist jedoch die E-GmbH als eigene juristische Person und nicht der M. Auch handelte es sich bei den in die Schweiz verbrachten Lastwagen um Vermögen der E-GmbH und nicht des M. Nach 14 I Nr. 1 StGB wird jedoch die Schuldneigenschaft der GmbH als „besonderes persönliches Merkmal“ auf den Geschäftsführer übertragen. M hat „als“ vertretungsberechtigtes Organ der E-GmbH und auch in deren Interesse gehandelt (s. dazu im Einzelnen in der Abwandlung). Daher ist er nach § 14 I Nr. 1 StGB tauglicher Täter des Bankrotts.

Vorliegen einer „Krise“

Die Zahlungsunfähigkeit ist auch eingetreten.

KK 114

(b) Tathandlung

Beiseiteschaffen von Gegenständen, die zur Insolvenzmasse gehören.

Die geschäftsmäßige Veräußerung der Laster stellt noch kein Beiseiteschaffen dar, wohl aber das Transferieren des Erlöses i.H.v. 250.000 €. Das Geld unterliegt der Zwangsvollstreckung und gehört daher zur Insolvenzmasse. Durch die Überweisung auf das Privatkonto der Ehefrau werden sie dem Gläubigerzugriff entzogen bzw. wird dieser Zugriff zumindest erschwert, sodass sie beiseite geschafft wurden.

(2) Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

M handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

(3) Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist auch die objektive Bedingung der Strafbarkeit i.S.v. § 283 VI StGB gegeben.

KK 115

dd) Strafbarkeit des M in der AbwandlungStrafbarkeit nach § 266 I StGB zu Lasten der E-GmbH

Im Gegensatz zum Grundfall stellt die Transaktion des Geldes hier eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der E-GmbH da. Die Laster sollen der GmbH entzogen werden. Fraglich ist nur, ob die Pflichtverletzung nicht aufgrund eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses entfällt, da M Alleingesellschafter der E-GmbH und in dieser Funktion mit dem Beiseiteschaffen einverstanden.

Nach dem BGH und der h.L. soll jedoch bei Vermögensverschiebungen eines Geschäftsführers, der zugleich Alleingesellschafter ist oder mit Zustimmung der restlichen Gesellschafter handelt, das Einverständnis unwirksam sein, wenn es „gesetzeswidrig oder selbst untreu“ ist (so BGHSt 34, 379). Gesetzeswidrig ist es etwa dann, wenn das Stammkapital der Gesellschaft beeinträchtigt wird. Dies verstößt gegen das Stammkapitalerhaltungsgebot des § 30 I GmbHG, welches eine Grenze der Dispositionsbefugnis der Gesellschafter statuiert (vgl. dazu BGHSt 35, 333). Untreue wird somit insbesondere in den Fällen angenommen, in denen der Alleingesellschafter willkürlich Vermögenswerte zu eigenen oder fremden Zwecken entzieht und dadurch seine Gesellschafterstellung missbraucht (a.A. Arloth NSTZ 1990, 570: Das strafrechtlich relevante Einverständnis des oder der Gesellschafter sei unabhängig vom Gesellschaftsrecht zu beurteilen und auch bei Eingriffen in das Stammkapital wirksam).

KK 116

Indem M die 250.000 € und damit das letzte verbliebene Kapital der E-GmbH zu eigenen Zwecken beiseite schafft, beeinträchtigt er zum einen das Stammkapital und missbraucht zum anderen seine Stellung als Alleingesellschafter. Er verletzt damit seine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der E-GmbH.

Diese Pflichtverletzung führte auch zu einem entsprechenden Vermögensnachteil der E-GmbH.

Ergebnis: M hat sich gemäß § 266 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit nach § 283 I Nr. 1 StGB

Wiederum müsste M tauglicher Täter des § 283 StGB sein, d.h. gemäß § 14 I Nr. 1 StGB „als“ vertretungsberechtigtes Organ der E-GmbH gehandelt haben. Zwar handelt M auch hier unter Ausnutzung seiner Stellung als Geschäftsführer der E-GmbH, im Gegensatz zum Grundfall jedoch nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen, persönlichen Interesse. Ob in einem solchen Fall eine Handeln „als“ vertretungsberechtigtes Organ i.S.d. § 14 I Nr. 1 StGB vorliegt, ist umstritten:

KK 117

Interessentheorie der Rspr. und h.M.:

- Kernaussage: Ein Handeln als vertretungsberechtigtes Organ liegt nur dann vor, wenn der Geschäftsführer wenigstens auch im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft tätig wird. Bei ausschließlich eigenem Interesse kommen nur die Vermögensdelikte in Betracht. Strafbarkeit des M danach (-).
- Kritik: Wenn bei einer GmbH der Geschäftsführer zugleich (alleiniger) Gesellschafter ist, handelt dieser regelmäßig nicht im Interesse der GmbH, wenn er die letzten Vermögensgegenstände beiseite schafft, sondern im ausschließlich eigenen Interesse. Dieser Fall würde dann stets dem Anwendungsbereich des § 283 StGB entnommen.
- Besondere Sanktionen wie ein Geschäftsführerverbot nach dem GmbHG scheiden damit aus.

KK 118

Funktionentheorie:

- Kernaussage: Der GmbH-Geschäftsführer ist immer schon dann tauglicher Täter im Sinne der Bankrottatbestände, wenn er organspezifische Einwirkungsmöglichkeiten ausnutzt und nicht nur „bei Gelegenheit“ (= Wertung des § 831 BGB) handelt. Strafbarkeit des M danach (+)
- Kritik: Strafbarkeitslücken werden nur um den Preis geschlossen, andere wieder aufzureißen. Denn Minderungen des Schuldnervermögens durch tatsächliche Handlungen werden nicht erfasst.
- § 14 I StGB überträgt die besonderen persönlichen Merkmale des Vertretenen nicht generell auf dessen Organe und Vertreter. Der Vertreter muss für den Vertretenen tätig werden.

KK 119

Stellungnahme: Die Interessentheorie zur Abgrenzung von Untreue und Bankrott durch den GmbH-Geschäftsführer ist abzulehnen.

- Wenn der Täter in einer Krisensituation der Gesellschaft Vermögen zu eigenen Zwecken beiseite schafft, schädigt er in erster Linie die Gläubiger und nicht die Gesellschaft. Hier liegt der Schwerpunkt der Rechtsgutbeeinträchtigung. Es handelt sich um den Kernbereich des § 283 StGB, der nicht nur nach den allgemeinen Vermögensdelikten (hier insb. § 266 StGB) bewertet werden darf.
- Aus dem Wortlaut des § 14 StGB lässt sich für die Interessentheorie nichts ableiten. Ein Handeln „als“ vertretungsberechtigtes Organ muss nicht ein Handeln „im Interesse“ des vertretungsberechtigten Organs bedeuten, genauso gut könnte es verstanden werden als Handeln „in dieser Funktion bzw. Eigenschaft“. Auch ein Handeln „auf Grund des Auftrags“ (§ 14 II StGB) setzt nicht stets ein solches im Interesse des Auftraggebers voraus.

Ergebnis: M hat sich gemäß § 283 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

3. Systematik von § 283 – § 283d StGB

a) Allgemeines

Bankrotthandlungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensverschiebungen • § 283 I Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Unwirtschaftliche Geschäfte • § 283 I Nr. 2, 3 	<ul style="list-style-type: none"> • Scheingeschäfte • § 283 I Nr. 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführungsverstöße • § 283 I Nr. 5 - 7
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beiseiteschaffen ➤ Verheimlichen ➤ Zerstören etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust-, Spekulations- und Differenzgeschäfte ➤ Unwirtschaftliche Ausgaben ➤ Spiel, Wette ➤ Schleudergeschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung der Verbindlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mangelhafte Buchführung ➤ mangelhafte Bilanzstellung ➤ Einwirkung auf Buchführungsunterlagen
Auffangtatbestand § 283 I Nr. 8 Regelbeispiel des § 283a			
<ul style="list-style-type: none"> • Gläubigerbegünstigung, § 283c • Schuldnerbegünstigung, § 283d 			<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Buchführungspflicht, § 283b

b) § 283a StGB – Besonders schwerer Fall des Bankrotts – Regelbeispiele für die Strafzumessung

Regelbeispiele

- § 283a Nr. 1 StGB: Gewinnsucht
 ungewöhnliche, ungesundes und unsittliches Maß an Gewinnstreben
- § 283a Nr. 2 StGB: viele Personen in die Gefahr des Verlustes der Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringen
 viele (hM mindestens 10); wirtschaftliche Not muss mehr als kurzfristige Mangellage bedingen.
- § 283a StGB: unbenannte Regelbeispiele
 (müssen dem Ausmaß der Nrn. 1 und 2 entsprechen)

Rechtsfolgen

- Mindestens 6 Monate und maximal 10 (sonst 5) Jahre Freiheitsstrafe
- Ausschluss der Geldstrafe

KK 122

c) § 283b StGB und sein Verhältnis zu § 283 StGB

Voraussetzungen

wie § 283 I StGB

- Nr. 5: unterlassene bzw. mangelhafte Buchführung
- Nr. 6: Beiseiteschaffen und Vernichten von Handelsbüchern
- Nr. 7: Bilanzierungsmängel

Subjektives Element

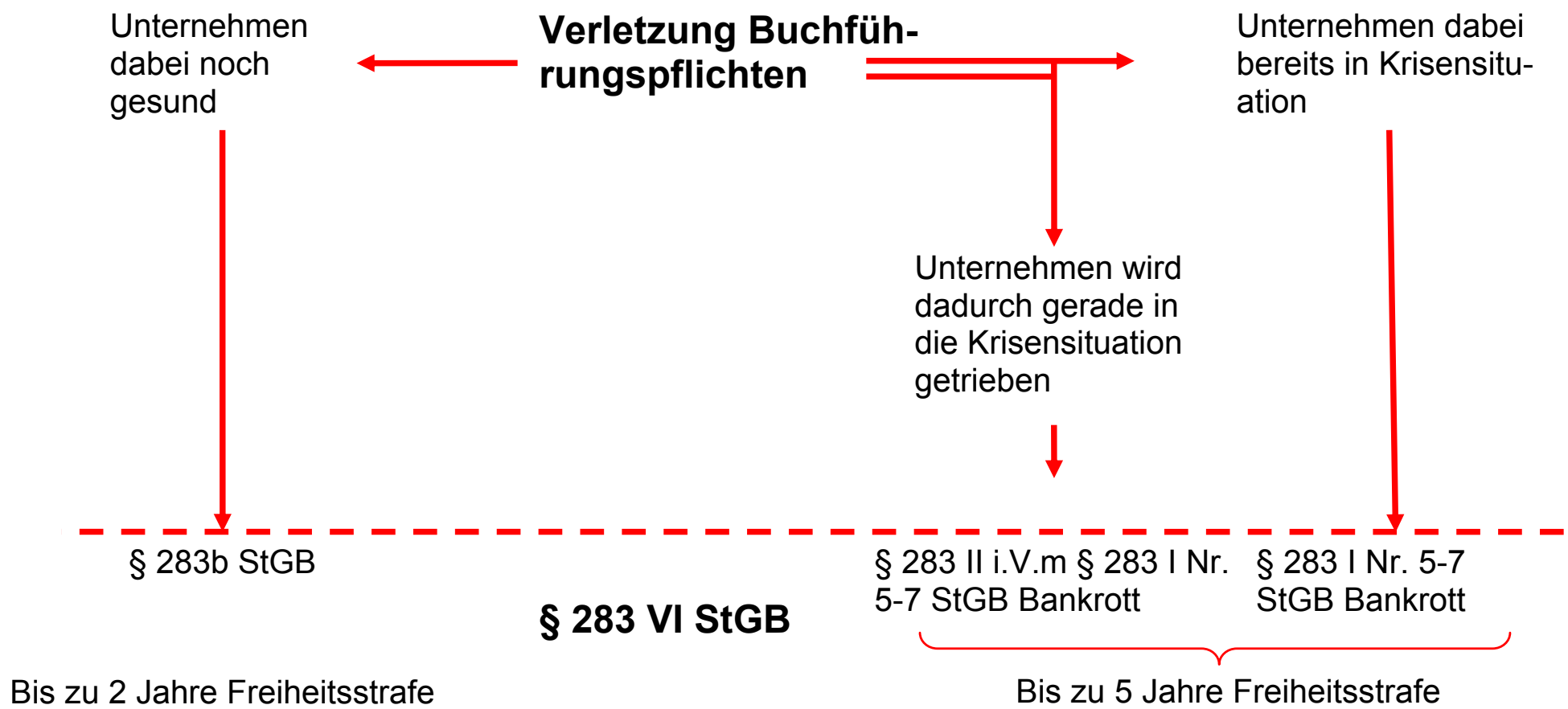
Vorsatz und Fahrlässigkeit

Handeln außerhalb der Krise

Rechtsfolge: geringeres Strafmaß (nur bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe)

- § 283b StGB erfasst die Handlungen schon früher. Im Zeitpunkt der Handlung kann also durchaus das Unternehmen noch „gesund“ sein. Dementsprechend muss auch der typisierte Unrechtsgehalt (= ausgedrückt im Strafmaß) gesenkt sein.
- § 283b I Nr. 2 StGB erfasst nur buchführungspflichtige Schuldner – Dies ist bei § 283 I Nr. 6 StGB nicht zwingend der Fall. => Sonderdelikt, welches sich nur an Vollkaufleute richtet.
- Abstraktes Gefährdungsdelikt (bedingt also keinen Erfolgseintritt), aber nach h.M. darf wiederum tatsächlicher Zusammenhang zu § 283 VI StGB nicht auszuschließen sein.

KK 123



d) § 283c StGB und sein Verhältnis zu § 283 StGB

Voraussetzungen	Subjektives Element
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zahlungsunfähigkeit (Krisensituation) ➤ Inkongruente Deckung nach InsO ➤ Begünstigung vor anderen Gläubigern 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis ➤ Vorsatz ➤ Absichtlich oder wissentlich
Rechtsfolge: geringeres Strafmaß (nur bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe)	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Privilegierung soll sich daraus rechtfertigen, dass nur ein Teil der Gläubigergemeinschaft benachteiligt wird, denn der Täter greift nicht in den Bestand der Insolvenzmasse als solche ein, sondern er beeinflusst durch sein Vorgehen allein die ordnungsgemäße Verteilung der vorhandenen Masse. - Sperrwirkung gegenüber § 283 StGB, wenn der Täter im Zeitpunkt einer bevorstehenden, aber noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit eine Gläubigerbegünstigung begeht. - Sperrwirkung gegenüber § 283 IV, V StGB bei Fahrlässigkeit. - Objektive Bedingung der Strafbarkeit § 283 VI StGB muss auch hier vorliegen. 	

„Wissen um Zahlungsunfähigkeit der GmbH“

Geschäftsführer

GF-Gehalt =
3000 € /Monat

Als GF Zugriff
auf GmbH-Konto

„Befriedigung der eigenen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag i.H.v. 3000 €
→ inkongruent zum Zeitpunkt der Entnahme

T-GmbH

- ist zahlungsunfähig
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- GF ist Schuldner i.S.v §§ 283 ff. StGB, aber nur infolge § 14 StGB.

BGH: § 283c StGB stets (-)

- Privilegierung des § 283c StGB kommt nur bei uneigennütziger Gläubigerbegünstigung in Betracht.
 - Nach Interessentheorie Strafbarkeit gem. § 283 StGB allerdings fraglich, allenfalls wenn inkongruente Gläubigerbefriedigung zumindest als auch im Interesse der GmbH angesehen wird.
- a.A.: nur § 283c StGB, wenn Schuldnerzuschreibung über § 14 StGB.
- Es besteht kein Grund Vertreter und Organe wegen ihrer eigenen Ansprüche konkursrechtlich als Gläubiger zweiter Klasse zu behandeln und ihre „Selbstbedienung“ strenger zu bewerten als die Begünstigung externer Gläubiger.

KK 126

e) § 283d StGB und sein Verhältnis zu § 283 StGB

Voraussetzungen	Subjektives Element
Drohende Zahlungsunfähigkeit eines anderen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis nötig ➤ Bedingter Vorsatz ausreichend
<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Zahlungseinstellung eines anderen ➤ in einem laufenden Insolvenzverfahren ➤ in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens 	
Tathandlung: § 283 I Nr. 1 StGB	
Besonders schwere Fälle entsprechend § 283a StGB	
<ul style="list-style-type: none"> - Täter kann jedermann – mit Ausnahme des Schuldners selbst – sein. Liegt in der Verwirklichung des § 283d StGB durch den außen stehenden Dritten zugleich eine Teilnahme an der Bankrotthandlung des Schuldners (§ 283 I Nr. 1 StGB), so tritt diese Teilnahme nach allgemeinen Regeln hinter die von ihm begangenen Schuldnerbegünstigung zurück. - Objektive Bedingung der Strafbarkeit – § 283 VI StGB muss bei einem Dritten vorliegen. 	

KK 127

Literaturhinweis

Arloth Zur Abgrenzung von Untreue und Bankrott bei der GmbH NSTZ 1990, 570 ff.

Hartung Probleme bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit wistra 1997, 1 ff.

Müller-Gugenberger/Bieneck/*Bieneck* § 75 Rn 1 ff.

Hellmann/Beckemper Rn 250 ff.

Wabnitz/Janovsky/*Köhler* Kap. 7 Rn 90 ff.

Weyand Insolvenzdelikte 7. Aufl. (2006) Rn 1 ff.